

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 für die Stadt Gelsenkirchen, das nach dem Stand vom 14. April 2019 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 6. bis 8. Mai 2019, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 9. Mai 2019, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 10. Mai 2019, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

Während der Einsichtsfrist kann jede oder jeder Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wahlscheinstellen sind barrierefrei.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019, bis 16.00 Uhr bei der Stadt Gelsenkirchen in den Wahlscheinstellen Horster Str. 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Gelsenkirchen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen eingetragen sind, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- 4.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt haben.
- b) wenn die Berechtigung auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung, entstanden ist.
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 29. April 2019 bis zum 24. Mai 2019 in den Wahlscheinstellen Horster Str. 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags bis mittwochs und freitags	8.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 Uhr – 18.00 Uhr,
samstags, 4., 11. und 18. Mai 2019	10.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Freitag, 24. Mai 2019	8.00 Uhr – 18.00 Uhr.

Beantragt werden können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch in den Bürgercentern

Rathaus Buer, Goldbergstr. 12,
Cranger Str. 262,
Vorburg Schloss Horst, Turfstr. 21.

Eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Str. 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) erfolgen, da nur dort die dafür nötigen Wählerverzeichnisse ausliegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck zur Erteilung eines Wahlscheins und von Briefwahlunterlagen.

Im Falle einer durch Attest nachzuweisenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Zimmer 541, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) – c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag **für einen anderen stellt**, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie/er **dazu berechtigt** ist. Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht **mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht eindeutig, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtwahlleiters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den roten Wahlbrief mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Gelsenkirchen senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch beim Wahlamt abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wahlbriefe, die am Freitag vor dem Wahlsonntag (24. Mai 2019) nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Gelsenkirchen, 4. April 2019

Frank Baranowski
Oberbürgermeister